

BEV Abgabe- und Annahmebedingungen für die Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen nach Teil A des CDNI

1. Der BEV veröffentlicht auf seiner Website www.Bilgenentwaesserung.de Angaben über Entsorgungsmöglichkeiten für die Abgabe von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen nach Teil A des CDNI in Deutschland.
2. Der Entsorger stellt sicher, dass Schiffer an jeder Annahmestelle oder bei einer Dispositionszentrale innerhalb der vom BEV veröffentlichten Geschäftszeiten Entsorgungswünsche anmelden können.
3. In Regionen, in denen die Entsorgung üblicherweise durch ein Bilgenentölungsboot erfolgt, soll der Entsorgungsbedarf mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 12 Stunden vor dem gewünschten Termin angemeldet werden. Dabei sind gleichzeitig der Standort des zu entsorgenden Fahrzeugs zum gewünschten Termin sowie die voraussichtlich abzugebenden Abfallarten und -mengen anzugeben.
4. Die Annahmestelle oder die Dispositionszentrale bestätigt dem Schiffer den gewünschten Entsorgungstermin sowie den Standort, an dem sich das zu entsorgende Fahrzeug befindet. Der Schiffer ist verpflichtet, dem Entsorger Änderungen des vereinbarten Entsorgungsortes oder –zeitpunktes unverzüglich mitzuteilen.
5. Bei der Übergabe der Abfälle bestätigt der Schiffer, dass es sich bei dem zu entsorgenden Abfall ausschließlich um betriebsübliche öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle nach Teil A des CDNI handelt, der auf dem betreffenden Schiff angefallen ist. Nicht im üblichen Betrieb angefallene Abfälle (z.B. Bilgenwasser aufgrund einer Havarie) werden nicht kostenfrei entsorgt.

Der Schiffer bestätigt insbesondere, dass die zu entsorgenden Stoffe nicht mit öl-, fettlösenden oder emulgierenden Mitteln in Berührung gekommen sind, die nicht in die Bilge oder ins Gewässer gelangen dürfen.

Reinigungsmittel und Stoffe, die weder in die Bilge noch in das Gewässer gelangen dürfen, sind im Merkblatt für die Abfallbeseitigung sowie die Verwendung von Reinigungsmitteln in der Binnenschifffahrt aufgeführt und gesondert zu entsorgen.

Das Merkblatt ist beim Bilgenentwässerungsverband oder unter www.ccr-zkr.org erhältlich.

6. Grundsätzlich gelten bei jeder einzelnen Abgabe bis auf weiteres folgende Höchstmengen:

Bilgenwasser 10 cbm
Altöl: keine Höchstmenge
Altfett, Altfilter je 100 kg
Putzlappen: 200 kg
Leergebinde 20 Stück

Bei größeren Mengen kann eine kostenlose Abgabe erst nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle des BEV und deren Bestätigung erfolgen.